

Antrag
des Landes Baden-Württemberg

**Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes (Verordnung über Emissionserklärungen und
Emissionsberichte - 11. BImSchV)**

Punkt 69 der 796. Sitzung des Bundesrates am 13. Februar 2004

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 1:

In § 1 ist die Angabe „7.1 (Spalte 2)“ durch die Angabe „7.1 (Spalte 1 Buchstaben a und d bis zu 40000 Plätzen, Buchstaben e, f, i und j und Spalte 2)“ zu ersetzen.

Begründung:

Durch die Änderung werden die Mengenschwellen für eine Berichtspflicht gemäß der EU-Richtlinie 96/61/EG und der dazugehörigen EPER-Entscheidung 1:1 umgesetzt.

Die bisher gültige 11. BImSchV ermöglichte eine vereinfachte Emissionserklärung für genehmigungsbedürftige Anlagen nach Nummer 7.1. Diese Möglichkeit entfiel nach der vorliegenden Verordnung. Damit entstünden für die Betreiber dieser Anlagen ein höherer Aufwand und höhere Kosten.

Um eine weitere Belastung dieser Betriebe zu vermeiden, soll die Erstellung von Emissionserklärung und Emissionsbericht auf die von der EU geforderten Betriebe in diesem Bereich begrenzt werden, wobei die Begrenzung die Systematik der 4. BImSchV beibehält.